

Liefer- und Verkaufsbedingungen der Wachauer Technology+Design AG

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen. Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn wir dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein zustimmen. Es ist für uns, sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich kundtun, die Einhaltung unserer Liefer- und Verkaufsbedingungen eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns.
2. Diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde.
3. Unseren Liefer- und Verkaufsbedingungen entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen werden für uns – auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben – ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
4. Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie als zwingendes Recht von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder als zwingendes Recht darüber hinausgehende Bestimmungen beinhalten.

II. Angebote

1. Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde - immer freibleibend und unverbindlich.
2. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen.
3. Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

III. Preise

1. Die von uns angebotenen Preise sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich Anderes vereinbart ist, stets Nettopreise ab Lieferwerk ohne Verpackung und ohne Nachlass. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gesteuerungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung werden von uns ersetzt begehrt und in Rechnung gestellt.
2. Allfällige Nebenkosten eines Vertrages, wie Finanzierungskosten, Kosten für die Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und der gleichen gehen immer allein zu Lasten des Käufers.

VI. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt/ Aufrechnungsverbot

1. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist stets ein Drittel des Kaufpreises bei Bestellung, der Rest spätestens bei Lieferung zu bezahlen. Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer, im Vorhinein und schriftlich zu treffender Vereinbarung, und dann auch nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns vor in Scheck oder Wechsel angebotene Zahlungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Übernahmeverzögerung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer sind wir nach unserer freien Wahl berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, oder eine, dem richterlichen Mäßigkeitsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des vereinbarten Kaufpreises zu fordern.
3. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers in unserem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes durch den Käufer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
4. Der Käufer ist unwiderruflich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf den Preis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.

5. Der Eigentumsvorbehalt kann auf unseren Wunsch hinaus im Typenschein (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) und am Fahrzeug vermerkt werden. Wir sind berechtigt, den Typenschein (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) bis zu vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers, einzubehalten.
6. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug eingegriffen werden sollte, hat der Käufer hiervon uns sofort mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.
7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer jedenfalls auf seinen vollen Verkehrswert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern. Die Versicherungspolizzen sind zu unserem Gunsten zu vinkulieren.
8. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – in unseren Reparaturwerkstätten des oder in einer von uns hierfür als kompetent anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen.
9. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt Terminverlust ein, und sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
10. Unser Kunde ist nicht berechtigt aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, wir hätten derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder es wurden derartige Gegenforderungen rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.

V. Lieferung

1. Die Lieferfristen sind, falls sie nicht schon im Vorhinein schriftlich als fix vereinbart wurden, stets freibleibend.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung.
3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.
4. Teillieferungen unsererseits sind zulässig und müssen vom Auftraggeber entgegengenommen werden.
5. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.
6. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.
7. Bei Reparaturen und Karosierungen anfallendes Altmaterial geht, wenn nicht anders zuvor schriftlich vereinbart wurde, unentgeltlich und ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Kunden bedarf in unser Eigentum über.
8. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch uns verschuldet worden sind.
9. Wir behalten uns vor, dann von dem Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Kunden bekannt werden, durch welche unsere Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.

VI. Erfüllung und Übernahmebedingungen / Gefahrenübergang

1. Die Lieferung ist erfüllt:
 - a) bei Lieferungen ab Werk: mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitschaft erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort – falls nicht anders vereinbart, bei uns – zu prüfen und zu übernehmen. Erfolgt die tatsächliche Übernahme nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, gilt die Lieferung als mit Ablauf dieses achten Tages erfüllt und damit auch die Gefahrtragung im Sinne des nachfolgenden Punktes 3. übergegangen;
 - b) bei Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: mit dem Abgang bei uns.
2. Sofern der Käufer nicht im Vorhinein, ausdrücklich und schriftlich auf eine Prüfung des Kaufgegenstandes vor Übernahme desselben besteht, gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
3. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine eigenen Kosten zu bewerkstelligen hat. Zum Erfüllungszeitpunkt ist

der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Durch uns wird ein Versicherungsschutz nur dann und nur insoweit besorgt, als dies im jeweiligen Einzelfall im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird von uns eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.

4. Der Versand erfolgt in Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung stets ab Lieferwerk auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
5. Bei Selbstabholung geht die Gefahr bei beginnender Beladung des Transportfahrzeuges, dessen sich der Auftraggeber bedient, auf den Auftraggeber über.
6. Die Gefahr der Beförderung geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge im Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem die Ware das Transportfahrzeug verlässt. Der Versand erfolgt im Übrigen immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

VII. Gewährleistung / Schadenersatz und deren Begrenzung bzw. Ausschluss

1. Wir leisten nur dem Erstkäufer gegenüber und diesem auch nur nach vollständiger Erfüllung all seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik im Herstellungszeitpunkt entsprechende Herstellung des Fahrzeuges in Werkarbeit, dies für die Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 3.000 km (dreitausend Kilometer). Sollte der Erstkäufer seinerseits Unternehmer sein, und das Fahrzeug nicht für ausschließlich private Zwecke verwenden, dann gilt statt der vorgenannten 24-monatigen Frist nur eine solche von 12 (zwölf) Monaten.
2. Eine Gewährleistung unsererseits ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit oder eine nicht den Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen oder Betriebsanleitungen entsprechende Verwendung, vorliegt. Die Gewährleistung wird nach unserer freien Wahl entweder durch die Reparatur der an uns porto- und frachtfrei für uns eingesendeten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. In allen Fällen werden nur diejenigen Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Die aufzuwendenden Löhne, Kosten und sonstige Ausgaben für den Ein- und Ausbau sind jedenfalls vom Käufer zu tragen.
3. Für die von uns nicht selbst erzeugten Teile haften wir nicht. Wir sind jedoch bereit, allfällige uns dem Erzeuger gegenüber hinsichtlich dieser Teile zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Käufer abzutreten, dies aber ohne Gewähr für die rechtliche und tatsächliche Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche. Bei Glasbruch wird generell keine Gewährleistung eingeräumt.
4. Gewährleistungsansprüche werden bei ihrem sonstigen Verfall grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung des Mangels innerhalb von 8 (acht) Tagen bei uns oder bei der zuständigen offiziellen Werkstätte schriftlich geltend gemacht werden. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Käufer) zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn der Käufer unsere Vorschriften über die Behandlung des Fahrzeuges (Bedienungsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die in unserer Bedienungsanleitung vorgeschriebene Überprüfung (Servicebestätigung, Wartungsbestätigung) nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
5. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.
6. Natürlicher Verschleiß (Glühlampen, Bremsscheiben, Bremsklötze, Bremszüge, Batterien, Reifen) und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.
8. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.
9. Für Reparaturarbeiten wird keine Gewähr geleistet.
10. Im Falle des Weiterverkaufs innerhalb der Garantiezeit erlischt die Garantieverpflichtung.
11. Wir leisten nur dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware der von uns angebotenen entspricht.
12. Wir lehnen ausnahmslos jede Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für den von unserem Auftraggeber beabsichtigten Zweck tauglich ist, ab.
13. Wir lehnen jede Haftung für eine nicht sach- und fachgerechte und/oder nicht gesetzeskonforme Verwendung der von uns gelieferten Ware ab. Es ist Sache unseres Kunden zu beweisen, dass eine sach- und fachgerechte bzw. gesetzeskonforme Verwendung der von uns gelieferten Ware gegeben ist.

14. Wir lehnen jede Haftung für die tatsächliche und rechtliche Eignung des vom Selbstabholer eingesetzten bzw. einzusetzen beabsichtigten Transportmittels jedenfalls und ausnahmslos ab.
15. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt jedenfalls und ausnahmslos dann, wenn
 - a) über Wunsch des Auftraggebers ohne unsere ausdrückliche und schriftliche und vorherige Zustimmung – gleichgültig durch wen – der Ware verändert wird, und zwar gleichgültig wann, wie, von wem und in welchem Umfang dies geschieht (es ist Sache unseres Kunden zu beweisen, dass keine Veränderung durchgeführt wurde);
 - b) bei Selbstabholung Mängel auftreten und diese Mängel auf einen unsachgemäßen Transport oder auf nach Beladung des Transportmittels in welcher Form und in welchem Umfang auch immer vorgenommenen Veränderungen der Ware zurückzuführen sind (es ist Sache unseres Kunden zu beweisen, dass ein sachgemäßer Transport, eine sachgemäße Beladung und keinerlei Veränderung stattgefunden hat).
16. Bei begründeten und fristgerecht erhobenen Bemängelungen werden wir für unseren Kunden den Mängeln beheben bzw. bei Quantitätsmängeln das Fehlende nachtragen. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
17. Jeder Gewährleistungsanspruch uns gegenüber erlischt ausnahmslos sofort und zur Gänze, wenn ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich von uns hierzu schriftlich bevollmächtigter Dritter am gelieferten Produkt oder an den gelieferten Gegenständen, Änderungen oder Instandsetzungen welcher Art und welchen Umfangs auch immer, vornimmt. Rechnungen hierfür werden von uns generell nicht anerkannt.
18. Durch die Behebung von Mängeln durch uns wird die ursprünglich eingeräumte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
19. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades hat stets der Geschädigte zu beweisen.
20. Sämtliche Schadenersatzansprüche verfallen und verjähren jedenfalls innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist.
21. **Hinweis:** Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Bedienungsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
22. Unser Fahrzeug ARROW hat eine EG-Zulassung (ABE e1*2002/24*0263*00). Es kann im Rahmen dieser Zulassung verwendet werden. Es ist aber ausschließlich alleinige Sache und alleiniges Risiko unseres Kunden, dass das von uns bezogene Fahrzeug vom Kunden in der Art, in dem Umfang und in den Ländern, wie er dies wünscht, verwendet werden kann. Es ist ferner ausschließlich alleinige Sache und alleiniges Risiko unseres Kunden, dass er die notwendigen, gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse für die von ihm beabsichtigte Verwendung des Fahrzeuges an dem von ihm dafür beabsichtigten Ort erhält.
23. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Faktorenwert der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.
24. Unsere Haftung ist ferner – gleichgültig, ob sie auf Gewährleistung oder Schadenersatz oder einen sonstigen Rechtsgrund basiert - in einem jeden Fall nur auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Ferner wird von uns eine Haftung für entgangenen Gewinn, besseres Fortkommen ausgeschlossen.

VIII. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

IX. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

1. Für allfällige Streitigkeiten ist die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz, Steiermark, Österreich, vereinbart.
2. Es ist die ausschließliche Anwendung Österreichischen Rechtes vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.